

Dienstag, den 2. April 1822.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 341.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 2778.

des kaiserl. königl. Illyrischen Guberniums,

(1)

Laut einer vom k. k. Herrn Internuntius in Constantinopel an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley gelangten Anzeige, hat die Pforte den Befehl ertheilt, daß von nun an jeder Reisende, wer er auch immer sey, bey dem Eintritt in das ottomanische Gebieth, mit einem besonderen türkischen Passe, Teskere genannt, versehen seyn müsse, und ihm ohne solch einem Passe die Fortsetzung der Reise in ihren Staaten nicht erlaubt werde.

Damit nun die k. k. Couriere, welche von dieser Verfügung gleichfalls nicht ausgenommen sind, so wie alle übrigen Privat-Reisenden keinen tractatenwidrigen Aufenthalt zu erleiden hätten, wurde vom Reis-Effendi, auf die ihm vom k. k. Internuntius hierwegen gemachten Vorstellungen nachträglich die Zusicherung ertheilt, daß sämtliche ottomanische Obrigkeiten längs der k. k. Gränze bereits die gemessensten Befehle erhielten, in Folgen deren die k. k. Unterthanen und Couriere bey Ausfolgung der Teskere nicht den geringsten Anstand oder Verzögerung erleiden würden.

Dieses wird in Folge eines herabgelangten hohen Hofkanzley-DeCRETES vom 23. vorigen Monats, Zahl 5197, zum Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die k. k. Unterthanen, welche sich auf türkisches Gebieth begeben, sich nach dieser Verfügung richten können, und ihnen jede Beanständigung, oder sonstiges Hinderniß dadurch erspart werde.

Laibach den 8. März 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,

Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

Z. 328.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nr. 3371.

(1) Für die zweyte Lehrstelle der vierten Classe an der k. k. Hauptschule zu Rovigno, wird die Concurs-Prüfung auf den 30. May d. J. hiermit ausgeschrieben, welche an den Normal-Hauptschulen zu Wien, Prag, Grätz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Görz abgehalten werden wird.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von drey Hundert fünfzig Gulden, aus dem k. k. Schulfonde verbunden.

Diejenigen, welche sich an einem dieser Orte gedachter Prüfung zu unterziehen gedenken, haben am Vortage des Concurses bey der betreffenden Normal-Hauptschul-Direction sich zu melden, über die erforderlichen Eigenschaftten gehbrigt auszuweisen, dann die schriftliche und mündliche Prüfung mit zu machen, und ihre, an Seine Apostolische Majestät den Kaiser und König stifteten, eigenhändig geschriebenen und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über

gehörten pädagogischen Cours, Studien, Moralität, Alter, Sprachen und sonstige Eigenschaften gehörig belegten Bittgesuche der Direction zu überreichen.

R. K. Jähr. K. K. Rüstent. Gubernium. Laibach den 14. März 1822.

Z. 350. Versteigerungs-Nachricht. ad Nr. 3459.

In Gemäßheit einer hohen Sub. Verordnung vom 25. März l. J., Nr. 3459, soll die, den vier Sub. Hausknechten für das Solarjahr 1822 gebührende Livree, bestehend für jeden in einem Frack ohne Klappen, mit gelben und schwarz-gemengten halbseidenen Borten auf Kragen und Aufschlägen, einer Weste, einem langen Beinleid, einem Paar Stiefeln und einen runden mittelfeinen Hute, im Wege der öffentlichen Versteigerung bezugschaft werden.

Wie nun diese öffentliche Versteigerung am 10. d. M., um 9 Uhr Vormittags, im Landhause abgehalten werden wird, so werden alle jene Tuchhändler und Prof. Strawisten, welche die Bestellung der dießfälligen Kleidungsstücke zu übernehmen gesonnen wären, bey der am obenbestimmten Tage mit Vorbehalt der hohen Sub. Genehmigung Statt findenden öffentlichen Versteigerung zu erscheinen hiermit vorgeladen.

R. K. Sub. Expedits-Direction. Laibach am 1. April 1822.

Z. 323. Concurrs-Verlautbarung. Nr. 3364.

(2) Durch die Jubilirung des N. Dest. Oberbau-Directors v. Ceriani, ist die N. Dest. Civil-Baudirectorsstelle mit einem systemisirten Gehalte von 2000 fl. und einem Quartiergelde von jährlichen 120 fl. MM. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig instruirten Gesuche längstens bis Ende May d. J., entweder unmittelbar der k. k. N. Dest. Regierung, oder aber dieser Landesstelle einzusenden.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 20. März 1822.

Benedict Mansuet v. Fradeneck, k. k. Sub. Secretär.

Z. 316. Concurrs-Ausschreibung. ad Nr. 3141.

(2) Für die an der k. k. deutsch-italienischen Hauptschule zu Lussinpiccolo im Triumaner Kreise, zu besetzenden Lehrstelle der dritten Classe, womit ein Gehalt von vier Hundert Gulden aus dem k. k. Schulfonde verbunden ist, wird hiermit der Bitt-Concurrs bis Ende April d. J. ausgeschrieben.

Diejenigen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre, durchaus eigenhändig geschriebenen, an Se. Majestät den Kaiser und König systemisirten Bittgesuche an dieses k. k. Gubernium bis zum obgedachten Termine einzusenden, und sich über ihr Vaterland, Alter, Religion, Stand, Gesundheit, Moralität und Verwendung mit glaubwürdigen Documenten, so wie mit Zeugnissen über gehörten pädagogischen Cours und über vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen.

Von dem k. k. illyr. K. K. Rüstent. Gub. Triest am 9. März 1822.

Z. 317. Concurrs-Ausschreibung. ad Nr. 3140.

(2) Für die an der k. k. deutsch-italienischen Hauptschule zu Veglia, im Triumaner Kreise, zu besetzende Lehrstelle der zweyten Classe, womit ein Gehalt von drey

Hundert Gulden aus dem k. k. Schulfonde verbunden ist, wird hiermit der Bitt-Concurs bis letzten April d. J. eröffnet.

Alle, welche um selbe anzuhalten gedenken, haben ihre, durchaus eigenhändig geschriebenen, an Seine Majestät den Kaiser und König stylisirten, mit dem Taufscheine, Moralitäts-, Gesundheits-, Sprachen- und pädagogischen Zeugnisse, so wie mit andern ihre etwaige Dienstleistung oder Verdienste erweisenden Documenten versehenen Bittgesuche bis zum obgedachten Concurs-Termine an dieses k. k. Gubernium einzusenden, und es wird zugleich bemerkt, daß zur Erlangung dieses Dienstes nebst der vollkommenen Kenntniß der deutschen Sprache auch jene der italienischen erforderlich sey.

K. K. illyrisch-küstenländisches Gubernium. Triest am 9. März 1822.

Z. 327.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 3028.

Zur Besetzung der 4. Cassé-Officiersstelle bey dem k. k. Cameralzahlamte zu Triest.

(2) Durch die Ernennung des 1sten Cassé-Officiers bey dem Triester Cameralzahlamte, Andreas Pasconi v. Pöwenhal, zum Liquidator bey dem gedachten Cameralzahlamte, und durch die Gradual-Vorrückung des 2., 3. und 4. Cassé-Officiers des erwähnten Cameralzahlamtes, welche, in Folge hoher Hofkammer-Berordnung vom 15. Februar d. J., Z. 6043, Statt hatte, ist die Stelle des 4. Cassé-Officiers bey dem nämlichen Cameralzahlamte, mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., in Erledigung gekommen.

Dieserjenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche an das k. k. Gubernium zu Triest innerhalb sechs Wochen einzureichen und mit folgenden Documenten zu belegen.

- 1) Daß Gesuchsteller, wenn nicht die philosophischen, wenigstens die Gymnasial-Studien zurückgelegt habe.
- 2) Daß er die Rechnungskunst mit gutem Erfolge erlernte.
- 3) Daß er die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und der Cassé-Manipulation habe.
- 4) Muß seine moralische Condit bewiesen.
- 5) Daß er im Stande sey die vorgeschriebene Caution zu leisten.
- 6) Daß er die strenge Prüfung in Cassé-Geschäften bestanden habe; endlich:
- 7) Muß er sein Vaterland, Religion, Stand anzeigen, so wie auch sein Alter und die bis nun geleisteten Dienste beweisen.

Von dem k. k. illyr. Gub. Laibach am 22. März 1822.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 330.

Nr. 2542.

(2) Das k. k. Oberbergamt Idria bedarf zur Vertheilung des dortigen Bergwerks- Personals für das künftige 3te Militär-Quartal 1822, im Ganzen 1650 Meh. Weizen, 1900 Meh. Korn, und 650 Meh. Kukuruz, wovon bis Ende April l. J., 500 Meh. Weizen, 600 Meh. Korn, und 200 Meh. Kukuruz; bis Ende May d. J., 650 Meh. Weizen, 700 Meh. Korn, und 250 Meh. Kukuruz; endlich bis Ende Juny d. J., 500 Meh. Weizen, 600 Meh. Korn,

und 200 Mch. Kukuruk in das Jordaner Magazin nach Oberlaibach eingeliefert werden müssen.

Dieses wird in Folge hoher Sub. Verordnung vom 19. dieses, Nr. 3521, mit dem Beyfuge allgemein bekannt gemacht, daß zur Beschaffung dieser Getreide Quantitäten und Qualitäten den 13. April 1822, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bey diesem Kreisamte eine öffentliche Minucen-Versteigerung Statt haben werde, wozu die Lieferungslustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß es denselben frey stehe, statt Korn auch eine gute Halbfucht zu liefern, und daß die Getreidemuster einen Tag vor der Versteigerung zur Untersuchung dem Kreisamte müssen vorgelegt werden.

R. K. Kreisamt den 23. März 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 310.

Nr. 1111.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Kosina, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Laibach verstorbenen Matthäus Kosina, die Tagsatzung auf den 15. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgetend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 v. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 5. März 1822.

Z. 321.

Nr. 193.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Andreas Lang, Cessionärs des Johann Deschmann, wider Anton Stira, wegen schuldigen 100 fl. U. G. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die Realsumirung der, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 3. December 1819, bewilligten executiven Feilbietung des, dem Gegner Anton Stira gehörigen, in der Lingergasse allhier sub Cons. Nr. 276 liegenden, auf 1021 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten Hauses gewilliget, daher aber die dießfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 4. März, 15. April und 6. May l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindann gegeben werden würde. Ubrigens könne die Schätzung dieses Hauses sowohl, als auch die Licitationsbedingungen täglich in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und auch von selben auf Verlangen Abschriften erhoben werden. Mit dem weitem Beyfuge, daß sich bey der ersten Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger gemeldet habe.

Laibach am 8. März 1822.

Z. 342.

Nr. 1384.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Matthäus Koschier, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung des Schuldenstandes nach der allhier verstorbenen Helena Koschier, Schiffmanns, Ehe-wirthing, in der Krakau Nr. 52, die Tagsatzung auf den 29. April l. J., Morgens um 9 Uhr, vor dem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen rechtlichen Anspruch auf den Verlaß dieser verstorbenen zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen sogleich anzu-

welchen und selbe sohin geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last fallen sollen.
Laibach am 16 März 1822.

3. 306.

(2)

Nr. 1122.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Banino, Witwe, dann des Vincenz Friedr. und der Juliana Banino, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 14. December 1821 zu Laibach verstorbenen Friedrich Banino, gewesenen k. k. landeshauptmannschaftlichen Canzellisten, die Tagssagung auf den 15. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 5 März 1822.

3. 307.

(2)

Nr. 1039.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Dr. Anton Lindner, Curators der minderjährigen Joseph Esberneschen Töchter: Maria, Helena und Francisca, dann der Witwe Maria Esberne und des großjährigen Paul Esberne, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem, am 18. April 1814 verstorbenen Joseph Esberne, die Tagssagung auf den 22. April l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf den gedachten Verlass einen gültigen Anspruch zu haben vermeinen, selben sogleich anmelden und sohin geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 2. März 1822.

verschiedene Verlautbarungen.

3. 337.

Licitations-Ankündigung.

Nr. 360.

(1) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach, im Königreich Illyrien, wird bekannt gemacht, daß bey ihr, im Amtsgebäude auf dem Schulplaze Nr. 297 im 1ten Stocke, den 9. May 1822, Vormittags um 10 Uhr, die Licitation zur Lieferung des, für das hierortige k. k. Stämpelamt auf ein Jahr, nämlich vom 1. August 1822 bis Ende July 1823, erforderlichen mittelfeinen Canzleypapiers von Ein Tausend sechs Hundert Reich, welche in zwölfmonatlichen gleichen Raten franco Laibach geliefert werden müssen, mit Vorbehalt der höheren Ratification abgehalten werden wird.

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß jeder Licitant gehalten sey, vor angefangener Licitation ein Reugeld von 50 fl. zu erlegen, welches dem Bestbieter an der Caution, die derselbe nach erfolgter Ratification mit 500 fl., entweder bar in M. N., oder vermittelst Beybringung einer, auf den Cautionsbetrag in Conv. Münze ausgefertigten, pragmatischen versicherten Cautionsurkunde zu leisten verbunden ist, eingerechnet, den übrigen Mitsucitanten aber nach der Licitation wieder rückgestellt werden wird.

Zugleich wird erinnert, daß sich über die Fähigkeit der Cautionleistung vor der Commission legal ausgewiesen werden müsse, und daß die Contractbedingnisse, so wie das Papiermuster, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administrations-Registratur täglich eingesehen werden können.

Uebrigens dürfen nachträgliche Offerte, der bestehenden Beschrift gemäß, nicht angenommen werden, was daher ausdrücklich beygerückt wird.
Laibach den 22. März 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 344.

Edictal Citation.

(1)

Von der Bezirksobrigkeit Thurnambart, Kreutnitzer Kreises, werden nachstehende flüchtig gewordene Reserve-Männer des löbl. k. k. Prinz Reuß-Plauen-Infanterie-Regiments No. 17, als:

- Matthias Wegsche, von Kersische, Haus Nr. 7, Pfarre Urb,
- Marcus Reiskemer, v. Gallote " " 3 " " dito
- Anton Gottler, v. Sm. schisch " " 14 " " Gredorn,
- Jeseph Mastnig, v. Smania " " 7 " " Urb,
- Nich. Raikoutsch, v. Grohmaschau " " 36 " " Zirkle,

hiemit mit dem Besatze edictaliter vorgerufen, daß für den Fall, als sie sich binnen der gesetzlichen Frist bey dieser Bezirksobrigkeit nicht persönlich melden, dieselben nach dem klaren Sinne d. s. Auswanderungspatentes behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Thurnambart den 20. März 1822.

Z. 322.

Teilbietungs-Edict.

ad No. 463.

(1) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Bittes, von Wipbach, wegen ihm schuldigen 400 fl. 52 S. C., die öffentliche Teilbietung der, dem Franz und der Barbara Fabtschitz, zu Drehouza, gehörigen, und auf 1240 fl. MM. geschätzten Realitäten: Acker Ograva, Acker nad Snoghetjo, nad Bertam per Poti na Smainu, Acker nad Porjo oder nad Klamjam, Weingarten und Dednik u ti dulaini Orchovi Dragi, und Weingarten u Globotinjz genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 22. April, für den zweyten der 22. May und für den dritten der 25. Juny d. J., jedes Mal von früh 9 bis 12 Uhr, im Orte Drehouza, unter dem Anhang des 326. §. a. G. O. festgesetzt worden; so werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die dießfalligen Verkaufbedingnisse inmittelst hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipb den 7. März 1822.

Z. 333.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Matthäus Ganthar, von Savrach, wegen schuldigen 85 fl. und Superepension, im Wege der Execution in die öffentliche Teilbietung eines Pferdes, einer Spickwaage und 50 Mirling Erdäpfel, in dem Schätzungswerthe pr. 59 fl. 10 kr. gewilliget und hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 12., für den zweyten der 26. April und für den dritten der 10. May d. J., um 10 Uhr früh, in dem Hause des erkrankten Andre Ganthar in Savrach, mit dem Anhang des 326. §. a. G. O. bestimmt worden; wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.

k. k. Bezirksgericht Idria am 22. März 1822.

Z. 328.

Verlautbarung.

(1)

Am 20. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden in der Rentamts-canzley der k. k. Generalbergschaft Laib, 122 3/32 Mezen Weizen, 193 25/32 1/4 Mezen Korn, 20 23/32 1/4 Mezen Gerste, 15 8 4/32 1/4 Mezen Hafer, 21 9/32 Mezen Halben, 4 1/32 Mezen Hüse, 1 24/32 Mezen Bohnen, im Wege der Versteigerung feilgeboten werden.

Die Kaufbedingnisse können in der dießseitigen Rentamts-canzley täglich eingesehen werden.
Berr. Amt Staatsbergschaft Laib am 20. März 1822.

§. 340. F. (1)
 Vom dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Peter Grünsteidl, Handelsmann in Gräg, wider den Andreas Erker, wegen schuldiger 121 fl. W.W. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Pestern gehörigen, im Dorfe Schwarzenbach sub Cons. Pro. 2 liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Aut. Pro. 440 ründnenden 38 Urb. Hube sammt Zugehör, gewilliget und zur Vornahme derselben drey Termine, als der 27. April, 5. Juny und 8. July l. J., früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte des liegenden Guts mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn besagte Realität weder am 1. noch 2. Termine um den Schätzungswert, pr. 250 fl. an Mann gebracht würde, selbe am 3. Termine auch unter der Schätzung werd. hundert gegeben werden.
 Gottschee am 27. März 1822.

§. 331. Edict. (1)
 Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Hrn. Leopold Frörentsch, Handelsmann zu Laibach, wider Thomas Petre, von Siegersdorf, wegen behaupteten 494 fl. 39 kr. W.W. c. s. c., die Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, zur Herrschaft Kieselstein dienstbaren, sammt An- und Zugehör auf 851 fl. 21 kr. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube, sub Cons. Pro. 8 zu Siegersdorf, bewilliget, und zu deren Vornahme der 21. Februar, 21. März und 23. April d. J., jedes Malh. Vormittags 9 Uhr in loco Siegersdorf, nach Verschrift des §. 326 a. G. O. bestimmt worden; wozu Kauflustige zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß selbe die Kaufbedingnisse täglich hieramts einsehen können.
 Neumarkt am 17. Jänner 1822.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch 2. Feilbietungstagsung hat sich ein Kauf-
 lustiger gemeldet.

§. 339. Verlautbarung. (1)
 Am 22. April d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, werden in der Amtscanzley der k. k. Cameralherrschaft Laibach die Garbenrente der Hauptgemeinden Altoblag und Gminz vom 1. Nov. 1821 bis letzten October 1827, sohin auf 6 Jahre, im Wege der Versteigerung in Pacht überlassen.
 Die Pachtbedingnisse können täglich in der Rentamtskanzley eingesehen werden.
 Bern. Amt Staatsherrschaft Laib. am 26. März 1822.

§. 332. Edict. (1)
 Alle jene, welche auf den Rücklass der seel. Maria Grob, v. Neumarkt, entweder als Erben oder Gläubiger, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, am 27. April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als wenigstens die Abhandlung geschlossen und der Verlass den betreffenden Erben eingantwortet worden würde.
 Vom Bezirksgerichte Neumarkt am 13. März 1822.

§. 334. Concurs Edict. (1)
 Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laib wird anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurs über das gesammte, hienant befindliche Verlassvermögen des seel. Franz Jenko, genesenen Obg. ten der Helena Jenko, Wittberinn, ihrer ganzen Habe zu Rechtsh. gewilliget worden. Es wird daher j. d. r. man, der an die ansehnliche Franz Jenko'sch. Verlassmasse eine Forderung zu stellen be-
 rechtiget zu seyn glaubet, hiemit erinnert, bis 30. April l. J., die Anmeldeung seiner For-
 derung in Gestalt einer schriftlichen Klage wider Hrn. Dr. Würzbach, als Vertreter der Franz
 Jenko'schen Concursmasse, bey diesem Gerichte, sog. recht einzurichten, und in selber nicht
 nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder
 jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, wenigstens nach Versichtung des

benannten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, welche bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, hiehländs befindlichen Franz Jenzoschen Vermögens, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen fern sollen, wenn ihnen auch wirklich ein Compensationsrecht gebühete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten inabulirt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrf. ast. Dack am 17. Jänner 1822.

3. 289. R u n d m a c h u n g. (4)

Da das im Markte Töpliz, anderthalb Stund von Warasdin im Königreiche Croatia liegende, und dem hochwürdigen Agramer Domcapitel gehörige, allgemein bekannte und heilsame warme Bad, welches seit ältesten Römerzeiten bis heut zu Tage, wenn nicht als das berühmteste angesehen, doch aber den übrigen in den österreichischen Staaten befindlichen Mineralbädern nicht nachgesetzt wurde, und nur wegen Mangel an nöthigen Unterkünfts-Bequemlichkeiten, die durch wiederholte große Feuerbrünste geraubt wurden, nicht so häufig wie vormahls besucht werden konnte, aus einzigem Antriebe und Eifer der leidenden Menschheit, die wohlthätigste Naturgabe eines heilsamen Mineralbades nicht zu entziehen, durch unermüdete dreijährige Anstrengungen und mit dem beträchtlichsten Kostenaufwande durch das oberrühmte Agramer Domcapitel von Grund aus ganz neu, solid und geschmackvoll dergestalt hergestellt wurde, daß in denen zweyen unweit aus einander liegenden gemauerten Badgebäuden, die aus 13 Badabtheilungen und so vielen Eingangszimmern bestehen, in welche das so bewährte Badwasser von der Quelle, mittelst steinerner Canäle geleitet ist, für die möglichste Bequemlichkeit der Badlustigen von jeder Classe und Geschlechte vollkommen gesorgt ist. — Da auch zur Unterkunft der Badgäste ein großes, 2 Stock hohes, aus 40 ganz neu eingerichteten Zimmern, 3 Kaffeeküchen bestehendes gemauertes Wirthshaus, worin auch ein großer Unterhaltungs-Saal mit Billiard- und Credenzimmern, dann eine mit trockener Einfuhr, 4 Zimmern, Stübel Speiß und 2 Handkellern für den Gastgeber bestehende Wohnung sich befindet, erbaut worden ist; so findet sich die Direction der Güter des oberrühmten Agramer Domcapitels verpflichtet, dieses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, zugleich aber bekannt zu machen, daß den 23. April l. J. früh um 9 Uhr, im herrschaftlichen Warasdin'schen Schlosse Töpliz, das obenangedeutete Wirthshaus samt allen angemerkten Bequemlichkeiten, Nebeln, Stallungen, Wagenschuppen, Holzlegern und zweyen anliegenden Kitchengärten, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden auf 3 nacheinander folgende Jahre in Pacht übergeben wird.

Pachtlustige werden demnach auf den obigen Ort und Tag geziemend eingeladen; nur müssen sich selbe mit den betreffenden Zeugnissen und Sicherheits-Urkunden versehen. Die Contracts-Bedingnisse können in besagter Herrschafts-Canzley zu jeder Zeit eingesehen werden. Töpliz bey Warasdin am 9. März 1822.

3. 314. L i c i t a t i o n s - A n z e i g e. (3)

Den 11. und 12. April werden auf dem Plage im Hause Nr. 240. im ersten Stock vorne, verschiedene Einrichtungstücke, als: gepolsterte Sofa's und Sessel, Kisten, Secretäre, 3 Kleiderkästen, verschiedene Tische, Bettstätten, ein Toilet, und andere Spiegel von schön politirtem harten Holze, dann eine moderne Stockuhr, Wiener Porzellän, Kaffeeküchen, Obl. und Essig-Aussatz nebst Solzfasseln, gleiche Garnitur zu 12 Gläsern und 4 Flaschen, ein doppeltes Kinderbett, Tische, Kuchelkästen von weichem Holze, Ru-aelgeschirre, allerlei Wäsche, Frauen- und Männerkleider, Matragen, Kopfpöster, 2 Reiseloffer, schwarze Bouteillen nebst mehreren Kleinigkeiten, Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr gegen sogleiche bare Bezahlung veräußert.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 312.

C i r c u l a r e

Nro. 826.

des k. k. iayrischen Guberniums zu Laibach.

In Hinsicht der Aufsicht auf Hunde und der Behandlung derselben, zur Vermeidung der Hundswuth. (1)

Um dem schrecklichen Uebel, welches durch die Hundswuth entsteht, auf alle mögliche Art zuvorzukommen, ist mit Hofcanczleydecret vom 25. April 1783 und 8. July 1784 befohlen worden, daß alle Hunde, die ohne echten Halsband herum irren, nicht allein an abseitigen Orten des Landes, sondern auch in den Gassen der Städte und Vorstädte aufgefangen, auf der Stelle erschlagen, und nur jene verschont werden sollen, welche mit einem ordentlichen Halsbande versehen sind, das mit dem Anfangsbuchstaben den Namen des Eigenthümers sichtbar anzeigt.

Vermög Hofverordnung vom 13. April 1785 werden auf dem Lande jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, nur die ihren höchst nothwendigen, den Bauern aber höchstens nur ein Hund, welcher anzuhängen ist, unter einer Geldstrafe von 3 fl. — zu halten gestattet, worauf die Beamten, Richter, Jäger und andere Vorsteher scharf zu machen haben, und bey bemerkter Sorglosigkeit der nähmlichen Strafe unnachlässig unterliegen.

Da aber die jüngsthin sich ergebenden — die Besorgniß einer an mehreren Orten ausgebrochenen Hundswuth erregenden Vorfälle die Anwendung aller nöthigen Vorrichtungen erheischen, und allerdings die gegründete Vermuthung eintritt, daß die obenangezogenen höchsten Vorschriften nicht gehörig befolgt werden: so findet sich diese Landesstelle bewogen, nicht nur die abermahlige Verlautbarung derselben hiemit zu veranlassen, sondern auch ihre genaue Vossziehung den k. k. Kreisämtern, und übrigen politischen Behörden bey strengster Verantwortung aufzutragen, nebstbey auch anzuordnen, daß von nun an, und zwar längstens binnen 4 Wochen von dem Tage der Kundmachung dieser Circular-Verordnung gerechnet, alle herum irrenden Hunde, selbst dann, wenn sie ihre Eigenthümer begleiten, nicht nur mit einem ordentlichen Halsband versehen seyn müssen, sondern auch auf selben nebst den Anfangsbuchstaben des Taufnamens, auch der ganze Zu- oder Familien-Nahme des Eigenthümers lesersich um so sicherer angebracht zu erscheinen habe, als im widrigen Falle die Hunde aufgefangen und getödtet werden müßten.

Zugleich findet man nöthig, den §. 141 des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen in Erinnerung zu bringen, welcher folgendermaßen lautet: „Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könnte, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, — bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren, aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monaten zu verurtheilen.“

(Zur Beylage Nro. 27.)

Um aber dem Uebel der Hundswuth auch durch eine zweckmäßige Belehrung über die Entstehung, Erkenntniß und Behandlung dieser Krankheit zu begegnen, so wird folgende Belehrung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.

Die Hundswuth ist jene schreckliche Krankheit, welche ursprünglich nur die Hunde einer jeden Race, eines jeden Geschlechts, eines jeden Alters, dann ohne Unterschied alle zum Hundgeschlecht gehörigen Thiere, als Füchse, Wölfe u. s. w. befallen kann; hingegen durch eine Art von Einimpfung, nämlich durch den Biß schon wirklich wüthender Thiere, oder auch nur durch das bloße Be lecken und Begeifern derselben mit ihrem Speichel auf wunde Stellen der Haut, auch auf andere Thiere, außer dem Hundgeschlechte, und sogar selbst auf den Menschen fortgepflanzt wird. — Die Arzneyverständigen unterscheiden mehrere Arten der Hundswuth; allein für unsern Zweck ist es genug ein allgemeines Bild dieses fürchterlichen Uebels aufzustellen, woran man vorzüglich drey Grade, mit ihren hervorstehenden Zufällen oder Symptomen, unterscheiden kann, ohne eben auf die verschiedenen Unterabtheilungen nach ärztlichen Grundsätzen genauer Rücksicht zu nehmen.

2.

Im ersten Grade gibt der Hund die Gegenwart der Wuth durch eine gewisse Melancholie, durch eine stilles mürrisches Betragen zu erkennen, wobey er träge ist, nicht mehr wie sonst auf den Ruf seines Herrn hört, nicht mit dem Schweife wedelt, das Licht scheuet und sich in Winkel verkriecht. Er beißt dabey nicht, sondern knurrt mehr; seine Augen sind trübe, er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frist nicht mit der gewöhnlichen Lust, läuft mit aufgesperrem Rachen umher, schnappt nach Luft, sucht kühle Derter, und wirft sich oft gern ins Wasser, um sich abzukühlen. In diesem Zustande beißt er nur dann, wenn er gereizt wird; aber sein Biß ist dessen ungeachtet gefährlich. Man heißt diesen Grad auch die stille Wuth, und es ist trauwig, daß man zu einer Zeit, wo man einem Hunde noch nichts ansieht, und wo man voll Zutrauen zu einem Thiere, dasselbe in dem Augenblick noch liebkoset, wo es schon den schauerhaftesten Tod gibt.

3.

Der zweyte Grad zeigt die Krankheit schon mehr entwickelt. Der Hund ist zu dieser Zeit schon völlig verstopft, er hat Hitze; und wenn ja die Excremente abgehen, so sind dieselben hart und sie werden mit großem Zwange ausgeleert. Die Nase ist trocken und warm, die Augen sind trübe, roth, schielend, und sehen aus wie gebrochen. Er beißt selten, und das nur mit heiserer Stimme, läuft zuweilen im Kreise herum, und beißt nach seinem eigenen Schwanz. Er ist jetzt gegen seinen Herrn schon gleichgültig, und nur zuweilen kehrt noch ein heller Augenblick des Bewußtseyns zurück, in demselben schmiegt er sich wieder an seinen Herrn, und gewöhnlich ist dieß der höchst gefährliche Zeitpunkt der giftigsten Verletzung für denselben. Kurz nachher fällt er wieder in seine Bewußtlosigkeit zurück, und verkriecht sich sogar auf den Zuruf seines Herrn. Er schläft jetzt nicht mehr, schlummert bloß mit offenen Augen, und erschrickt während seines Schlafwachens sehr oft. Er läuft Fliegen und Schmetterlingen nach, beißt

nach ihnen, und fällt zahme Hühner und anderes Geflügel an. Er leckt sich öfters das Maul, klappt mit der Zunge, verzerrt die Oberlippe; es läuft ihm dünnes Wasser aus dem Munde; er schielt oft nach den Flanken, winselt laut; bezeigt sich gegen andere Hunde heimlich freundlich, scherzt mit ihnen, und fällt sie dann plötzlich mit Beißen an. Zuletzt ist ihm sein Herr ganz fremd, und er achtet gar nicht mehr auf ihn.

4.

Der dritte Grad ist noch furchtbarer, und er zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: Der Hund wird immer schüchtern und unruhiger, sein Auge starvt jetzt wild, die Gegend der Backen und um die Augen schwillt etwas auf, die Zunge ist roth, entzündet oder bleyfarbig, sie zittert zuweilen, hängt zum Munde heraus, der nun beständig geöffnet ist. Im Gehen hängt er den Kopf zur Erde, er wankt auf den Füßen, fällt während des Laufens oft plötzlich zusammen, rafft sich aber bald wieder auf. Er bellt nicht mehr, sondern murr nur zuweilen; er hat das Gehör verloren, und es ist daher aller Zuruf vergebens; oder wenn er doch noch einigermaßen hört, so dreht er bey einem Laut, der ihn betrifft, bloß den Kopf etwas auf die Seite, ohne eine größere Theilnahme zu bezeigen. Das Wasser, und alles Nasse und glänzende überhaupt fliehet er. Doch ob schon in dieser Periode die meisten Hunde gar nicht mehr saufen, so haben doch andere in derselben keinen Abscheu vor dem Wasser, und stürzen sich hastig darüber her. — Jetzt legt sich der Hund auch gar nicht mehr nieder; sondern er schleicht mit schielenden Seitenblicken, und mit einem zwischen die Beine gezogenen Schweife beständig umher. Er wird von Stunde zu Stunde magerer und dünner. Endlich zeichnet sich diese letzte Periode auf eine manigfaltige Art aus, und zwar beynähe bey jedem Subjecte anders; denn bald geht sie mit den schrecklichsten auffallenden Zufällen, bald aber ganz ruhig vor sich, bis der Tod erfolgt. Bey einem jeden aber ist die Zunge bleyfarbig, und hängt aus dem Munde heraus; der Schaum läuft häufiger aus dem Munde, und die Thränen aus den Augen, die Haare sträuben sich wie Borsten empor; alle Hunde fliehen vor ihm, er wird allmählig matter, läuft langsamer und trammelnd, und wird zuletzt von Convulsionen befallen. Nicht immer erlebt ein wüthender Hund diese Periode, sondern er stirbt oft schon früher, nicht selten schon an der stillen Wuth allein, und dann ist das Uebel durchaus weniger bemerkbar. Außerdem aber erfolgt der Tod unter den heftigsten Schmerzen mit einem dumpfen Wimmern, oder mit Geheul und Convulsionen, indem er noch zuletzt nach allen Seiten um sich beißt.

5.

Die zur Abwendung dieser schrecklichen Krankheit unter den Hunden, und der daherrührenden Gefahr für die übrigen Thiere und den Menschen, abzuwendenden Maßregeln beziehen sich auf folgende drey Gegenstände: Erstens, dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen; zweitens, auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes zu verhüten; drittens, die etwa gebissnen Menschen und

Thiere, durch die bis jetzt bekannte bestmögliche Art, vor dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des wirklichen Ausbruches entweder zur Heilung oder zur Verhinderung der Ausbreitung des Uebels das Nöthige zu verfügen. — Diese drey Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung der folgenden Verhaltensregeln erreicht werden, und es ist dabey noch zu erinnern, daß, da besonders die anfangende Wuth schwer zu erkennen ist, man nicht immer auf volle Ueberzeugung, sondern nur auf Wahrscheinlichkeit schon sehen muß, um einen Hund als der Wuth verdächtig, und der öffentlichen Sicherheit wegen, für höchst gefährlich zu halten, und jeder Eigenthümer eines Hundes, der an ihm die vermuthlichen Zeichen der herannahenden oder schon vorhandenen Wuth bemerkt, und dann nicht sogleich bey der Ortsobrigkeit die Anzeige macht, oder sonst die nöthigen Vorkehrungen nach dieser gegenwärtigen Vorschrift versäumt, macht sich einer schweren Polzenübertretung schuldig, und ist für allen dadurch entspringenden Schaden verantwortlich.

6.

Um das Entstehen der Wuth bey den Hunden zu verhindern, ist es vor allem nothwendig, die Ursachen aufzusuchen und kennen zu lernen, denen man den Ursprung dieses Uebels zuschreibt. — Nun sind zwar die Anlässe und Ursachen, aus denen die Hundswuth eigentlich entstehen soll, der Angabe nach sehr zahlreich; allein keine derselben läßt sich mit bestimmter Gewißheit als allein zureichend angeben; die meisten sind nur mehr oder weniger wahrscheinlich als solche bekannt, doch wenigstens scheinen alle als prädisponirend, oder als Gelegenheitsursachen in der Erfahrung gegründet zu seyn. Sie sind folgende: Lang anhaltende erlittene Kälte und plötzlich darauf folgende Hitze, große anhaltende Hitze im Sommer, mit Ermüdung und Abmattung des Hundes, ohne eine Gelegenheit zu haben, seinen Durst nach Gefallen löschen zu können; dieß gilt besonders von Kettenhunden, denen man gar nichts, oder nicht hinlänglich zu laufen gibt, und die dann so genöthigt sind, aus Durst zuweilen ihren Harn zu trinken; langer Hunger, schmutziges und unreines Getränke aus Pfützen, großer unbändiger Zorn; das Liegen und Schlafen unter einem heißen Ofen zur Winterszeit, gehinderter Begattungstrieb, und hierin sollen die Hündinnen mehr Gefahr laufen wüthend zu werden, als die Hunde des männlichen Geschlechts, denn letztere nur dann wenn sie die Geschlechtsteile hitziger oder läufiger Hündinnen belecken, und zur Begattung nicht selbst kommen; endlich die vorausgegangene Hundskrankheit oder Hundeseuche, wenn sie nicht gehörig geheilt wurde.

7.

Um daher das Wüthendwerden der Hunde so viel möglich gleich urspränglichlich zu verhüten, muß das erste Augenmerk auf die Verminderung der Anzahl der unnöthigen Hunde gerichtet seyn, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird auch diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und durch den Biß andern mitgetheilt werden können. Dem zu Folge wird Jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit er von Obrigkeit wegen nicht mit Gewalt dazu gezwungen werde. Außerdem wird ausdrücklich verboten, unnöthige Hunde, besonders die von der gemeinen Art, frey auf

den Gassen herumlaufen zu lassen; und die Abdecker sollen dieselben zu allen Zeiten unnachsichtlich tödten; selbst bey Hunden einer schönen Sattung, wenn sie ohne Halsband auf der Gasse frey herumlaufend getroffen werden, ist das nährliche, daß sie als herrenlos zu betrachten sind, zu beobachten. Durch die Gewohnheit, die Hunde lange auf der Gasse frey herumlaufen zu lassen, bekommen sie häufig Gelegenheit, sich mit andern fremden Hunden herum zu beißen, selbst bissig und zornig zu werden; aus Hunger und Durst verschiedene schädliche Sachen hinein zu fressen und zu saufen, die dann zur künftigen Krankheit und Wuth eine Gelegenheitsursache abgeben können. Vorzüglich aber wird der Eigenthümer eines Hundes dadurch außer Stand gesetzt auf denselben genau Acht zu haben; da doch nach Nr. 5 Jederman für den Schaden, den sein wüthend gewordener Hund anrichtet, verantwortlich ist. Endlich bissige und zornige Hunde, wenn sie anders in einer Harshaltung nothwendig sind, müssen an Ketten gelegt, und gut verwahrt, die unnöthigen aber gleich todtgeschlagen werden.

8.

In Hinsicht der Wartung und Pflege der Hunde, um das Tollwerden derselben zu verhindern, hat man folgende Vorsichtsregeln zu beobachten: Vor allem Sorge man zu ihrem Unterhalt für hinlängliche, reinliche und unverdorbenne Nahrungsmittel, damit sie nicht durch den Hunger gezwungen werden, Roth und andern Unrath zu verschlingen, sie dürfen daher niemahls, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett, oder sonstiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen. Eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm so viel möglich frisches und reines Wasser, keine Seifenbrühe oder anderes Spülicht. Das Brod, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken, oder schimmlich seyn. Sehr gut für die Hunde ist aber, wenn selbes jedes Mahl etwas weniges gesalzen wird. Alle hitzige, gewürzte, scharfe oder heiße Speisen und Getränke sind ihnen schädlich; hingegen abwechselnd Knochen, die sie zermalmen können, sind für sie eine nothwendige Nahrung. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestrichelt, gewaschen, und die zottigen wenigstens zwey Mahl des Jahres geschoren werden; den Sommer über soll man sie öfters im Wasser herumschwimmen lassen. Ihre Ställe müssen öfters ausgepuzt, und mit frischem Stroh versehen werden. Im Winter sollen die Hunde in warmen und mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden; und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn; worauf vorzüglich bey strenger Kälte fleißig zu sehen ist, indem ihnen da das Trinkwasser sehr oft gefriert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen, oder an das Feuer mit ganzem Körper, oder nur mit dem Kopfe liegen; man hat dadurch die Hinnentzündung und Wuth bey ihnen entstehen gesehen. Im Sommer müssen die Hunde immer reines, frisches Wasser im Ueberflusse zu saufen haben. Sie sollen in dieser Zeit weder durch Jagen, Hezen, oder andere starke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt werden, und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen. Weder bey starker Hitze noch bey heftig

ger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereizt, noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden; liegt ein Hund an der Kette, so ist dieses um so nöthiger, weil er sich ohnehin hier in einer Art von Zwangszustand befindet, der ihn unwillig macht. Man unterdrücke den Begattungstrieb der Hunde nicht gewaltsam, sondern sorge dafür, daß sie ihn gehörig und ungestört befriedigen können. Nach starker Ermüdung und Erhizung setze man sie nicht unmittelbar darauf einer plötzlichen Erkältung aus. Endlich schon sehr alt gewordene Hunde müssen getödtet werden, indem diese viel eher, als jüngere Hunde, auch bey geringen veranlassenden Ursachen, wüthend zu werden pflegen. Wer diese wenigen Maßregeln befolgt, wird nicht so leicht besorgen dürfen, daß ihm sein Hund wüthend wird: und wenn es dessen ungeachtet geschehen sollte, so hat er sich doch wenigstens keine Vorwürfe einer Vernachlässigung von seiner Seite zu machen.

9.

Es herrschen unter dem Volke verschiedene, theils abergläubische, theils auf alte, aber unwahre Vorurtheile gegründete Meinungen, als ob man durch verschiedene Operationen, die an den Hunden vorgenommen werden müßten, das Wüthendwerden derselben verhindern könnte. Allein häufige Erfahrungen haben es hinlänglich gezeigt, daß dieses schreckliche Uebel dessen ungeachtet ausbrach, und wo ein solcher Hund dann um so mehr Unheil anrichtete, als man sich, durch die vermeintlichen Präservativmittel sicher gemacht, der Gefahr gebissen zu werden, um so eher bloß stellte. Hierher gehören nun: das Brennen auf dem Kopfe eines Hundes; sowohl mit einem gemeinen glühenden Eisen, als auch mit dem sogenannten Hubertus Schlüssel; das Verschneiden oder Castiren der Hunde: das Abhauen des Schweifes und das Brennen desselben am abgeschnittenen Ende; das Bescheiden der Zungenspitze, oder das Wundhaben mit einem scharfen Instrumente der Nervenwurzeln auf der Zunge. Unter allen diesen vermeintlichen Präservativen der Hundswuth wird aber keines so häufig, als das Schneiden oder Nehmen des Wurms, welchen der gemeine Mann den Tollwurm nennt, gebraucht; das heißt, man schneidet den Hunden einen gewissen sehnichtigen Theil, den sie unter der Zunge haben, aus, der ihnen zum Hohlmachen der Zunge beym Saufen dienet. Allein nicht nur, daß diese Operation nicht gegen das Tollwerden schützt, so bringt sie den Hunden auch noch den Nachtheil, daß sie dadurch künftig beym Saufen gehindert werden. Es wird demnach Jedermann vor diesen unnützen, in gewisser Hinsicht sogar schädlichen, und allen andern ähnlichen sogenannten Präservativen der Hundswuth gewarnt.

10

Ist aber ein Hund von einem andern schon wüthenden gebissen worden, so wäre es wohl, wenn anders an demselben nicht viel gelegen ist, das Beste, denselben auf der Stelle todt zu schlagen. Hätte der gebissene Hund aber einen besondern Werth, so sehe man ihm, nachdem man sich zuvor die Hände mit Baumöl gut eingesalbt hat, auf dem ganzen Leibe nach, ob irgend eine Verletzung daran zu finden ist; findet man nichts dergleichen; so wasche man ihn mittelst eines Kammes und eines Strohwisches tüchtig mit Seifensiederlauge, und lege ihn an einen abgesonderten Ort, wo niemand hinkömmt, und wo sich ihm auch keine Thiere

nahen können, an eine starke Kette, woran ein eisernes oder wenigstens sonst sehr starkes Halsband sich befinden muß, damit er sich nicht losreißen kann. So lasse man ihn wenigstens ein ganzes Vierteljahr liegen, füttere und verpflege ihn ordentlich mit der gehörigen Vorsicht, damit sein Wärter nicht gebissen werden kann, und beobachte ihn immer genau. Bemerket man die mindesten Anzeigen von Wuth, so soll er gleich todt geschlagen, und die Anzeige davon an die Obrigkeit gemacht werden. — Wäre aber gleich anfangs irgend eine Verletzung am Leibe des Hundes sichtbar, so, daß entweder die Haut vom Bisse geklemmt oder blutig ist, so schlage man ihn auf der Stelle todt, und setze die allgemeine Sicherheit durch eine ungewisse und gefahrvolle Cur nicht auf das Spiel.

11.

Für einen Hund, bey dem die Wuth schon wirklich ausgebrochen ist, ist keine Rettung möglich, und nur ein Unsinniger konnte es wagen, einem solchen Thiere Medicamente einzugeben, indem jederman offenbar sein Leben dabei in Gefahr setzte. Eben so wenig ist auch ein sicheres Mittel aufgefunden, einen Hund, der von einem andern mit der Wuth wirklich befallenen gebissen wurde, vor dem Ausbruche der Krankheit zu verwahren. Man kann also mit allem Rechte sagen: die Hundswuth ist unheilbar. Die Grade der Wuth machen hierbey keinen Unterschied; nur will man behaupten, daß die hitzige Wuth hurtziger anstecke als die stille, ein Hund, welcher sie mitgetheilt bekommt, wird oft schon den zweyten oder dritten Tag wüthend. Oft verläßt ein Hund wüthend das Haus seines Herrn, durchstreift eine ganze Gegend, und kehrt nach mehreren Tagen völlig bey sich wieder zurück; allein wenn man einen solchen zurückgekehrten für nicht wüthend hält, so greift man ihn dann vertraulich an, und da er dessen ungeachtet noch toll ist, und er gleichsam nur heisse Zwischenräume (Intermissionen) hat, so wird ein fürchterlicher Biß, der dem Gebissenen die Hundswuth mittheilt, der Lohn einer solchen unüberlegten zu groffen Vertraulichkeit seyn. Ja man hat Beispiele, daß Hunde wieder zurückkehrten, nachdem sie viele Tage entfernt waren, dann mit ihrem Herrn auf die Jagd gingen, und auf ein Mahl wieder in volle Wuth ausbrachen, in welcher sie todt niederstürzten. Man lasse sich daher nicht täuschen und traue keinem Hunde, den man der anfangenden Wuth verdächtig hält, vertraue ihn niemand in der Cur, und setze ihn nicht sogleich für geheilt an, sobald er schon keine offenbaren Zeichen der Wuth blicken läßt.

12.

Die Ortsobrigkeiten haben daher, sobald ihnen die Anzeige von einem wüthenden Hunde gemacht wird, die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in ihrer Gegenwart von dem Wafenmeister todtgeschlagen, und sodann sammt der Haut, nicht etwa in die Waffe geworfen, sondern an einem abgelegenen Orte recht tief verscharrt, mit ungelöschtem Kalle bestreuet, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. s. w., durch darauf gesteckte Dornsträucher gesichert werden. Beym Tödten und Verscharren desselben hat man sich aber in Acht zu nehmen, daß man von seinem Blute oder Geifer nicht bespritzt, noch sonst damit besudelt werde. Alles, was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmutzten oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, Ketten u. s. w., muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen aufgegähret werden, wobey aber nichts mit den

bloßen Händen, sondern alles nur mit Hacken und Zangen angefaßt werden darf. — Wenn ein wüthender Hund, oder was immer für ein anderes wüthendes Thier, im Orte selbst ausreißet, oder von einem andern Orte herkömmt, so muß auf der Stelle Lärm gemacht werden, damit sich jederman vor demselben hütthe, auf die kleinen Kinder besonders Acht gebe, welche, wie die Erfahrung lehrt, am öftesten gebissen zu werden pflegen; damit man ferner die Hunde und das andere Vieh einsperre, den wüthenden Hund oder das wüthende Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, und vorgeschriebener Maßen verscharre. Von der Ortsobrigkeit ist also gleich so viel als möglich genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh in oder außer dem Orte angefallen worden sey. Zugleich muß einer jeden benachbarten Ortschaft die Nachricht davon auf der Stelle gegeben, und es müssen hierbey auch die Gattung, Farbe und andere auffallende Merkmale des Hundes oder andern mit der Wuth befallenen Thieres beschrieben werden, damit man überall die nothwendige Nachforschung zu halten, und allem weitern Unglücke vorzukommen im Stande sey.

15.

Ist außer einem Hunde ein anderes nützlichcs Hausthier von einem wüthenden Hunde oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geißel, Blut u. s. w. besudelt worden, so hat der Eigenthümer desselben, unter schwerer Verantwortung, es sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und selbes von einem Kunstverständigen unter genauer Obhuth behandeln zu lassen. Wäre aber bey dem gebissenen Thiere die Wuth selbst wirklich ausgebrochen, so hat die Obrigkeit die nähmliche Tödtung und Verscharrung des Thieres vornehmen zu lassen, wie es zuvor in den Art. 10 und 11, in Hinsicht auf gebissene und wüthige Hunde, befohlen wurde, ohne bey den Pferden und dem Hornvieh vor der Verscharrung die Haut abzuziehen, und selbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden. Wer aber das Fleisch, was immer für eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Viehes, wenn gleich bey demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, genießt, andern Menschen oder andern Viehe zum Genusse gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrotet, ausgräbt u. dgl., ist nach dem §. 155 des II. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen unnachsichtlich zu bestrafen. — Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen oder begeißelt werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß, so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der heran nahenden Wuth aufmerksam seyn, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Viehe absondern, und bey voller Ueberzeugung des Uebels, unter schwerster Verantwortung, die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit dieselbe mit der Tödtung und Verscharrung desselben, laut Vorschrift, verfahren könne. — Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bey andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen; dieß letztere ist das Hauptmerkmal, und läßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kömmt

aber das Uebel endlich zum völligen Ausbruche, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor in den Nrn. 2, 3 und 4 bey der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden; und alsdann ist für Menschen und Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung, bey allen Thieren, wie bey den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, um sich beißt, und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Schnabel oder Zähnen gestreift oder von seinem Geifer benehrt wurden.

14.

Auf den unglücklichen Fall, als ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder andern Thiere gebissen, aufgeriht, gestreift oder auch nur beiseuert worden wäre, so ist sogleich ein verständiger Wundarzt zur Hülfe herbey zu rufen, der schon seiner Instruction gemäß, nach den Regeln der Kunst zu verfahren wird. Bis dahin aber, weil Gefahr auf Verzug häftet, muß jederman wer nur immer am ersten bey der Hand ist, in größter Eile das zweckmäßig Nöthige vornehmen. Das Vorzüglichste dieser ersten Hülfeleistung besteht nun in Zolgendem: Alles Gewand, oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres besetzten Kleidungsstücke des Gebissenen, müssen unverzüglich abgenommen und wohl verwahrt, bis daß sie durch Feuer vertilgt werden können, bey Seite geschafft werden. Die Wunden oder beiseuerten Stellen müssen dann ohne den mindesten Zeitverlust mit Urin wohl gewaschen, und auf die Wunden soll Erde, Sand, Koth oder Tabak, was man immer am ersten zur Hand hat, gestreut werden. — Das Ausaugen der Wunden, wie dasselbe oft bey andern Verwundungsarten zu geschehen pflegt, ist als äußerst gefährlich für den Saugenden, gänzlich zu unterlassen. Ist das Unglück im Freyen, entfernt von menschlichen Wohnungen geschehen, so, daß der Gebissene, um fernere Hülfe zu erhalten, eine ziemliche Strecke Weges gehen müßte, so soll dieses wo möglich langsam, ohne sich stark zu bewegen, oder ohne sich zu erhitzen, geschehen, am besten ist es, wenn der Verunglückte durch andere dahin getragen oder gefahren wird.

15.

Da von der ersten schnellen Hülfe in diesem Augenblicke das ganze künftige Schicksal, das Leben oder der Tod des Gebissenen abhängt; da ferner die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, immer nur unsicher und sehr oft fruchtlos sind, so muß, wenn nicht sogleich ein Arzt oder Wundarzt zugegen ist, von den gegenwärtigen Personen folgendes Verfahren beobachtet werden: Man lasse die Bißwunde recht wohl ausbluten, und sucht dieß zu befördern, indem man mit einem scharfen Messer, welches hernach aber auszuglühn oder ganz zu vertilgen ist, wenn anders die Wunde an fleischigen Stellen des Körpers, als an den dicken Theilen des Armes, Schenkels oder an den Waden sich befindet, mehrere nicht gar tiefe kurze Einschnitte um und in die Wunde macht; sollte dieses aber nicht angehen, so wasche man die Wunde fleißig mit warmen Wasser, oder mit Kalk-, Seifensieder-, und, in deren Ermanglung, mit einer scharfen gewöhnlichen Lauge aus, welche aber mit Wasser verdünnt werden müssen, daß man die Mischung

(Zur Beilage Nro. 27).

ohne Nachtheil, das ist, ohne ein heftiges Brennen zu empfinden, in den Mund nehmen kann. Zu diesem Waschen kann man auch nur laues Salzwasser gebrauchen, das überall zu haben ist, und welches man auf der Stelle zu diesem Zwecke dienlich erhält, wenn man eine Hand voll gemeinen Salzes in eine halbe Maß warmes Wasser gibt. Mit dem Waschen der eigentlichen Bisswunden, und auch der nur gerithen blutrünstigen Stellen fährt man so lange fort, bis nicht das geringste ausfließende oder durchsickernde Blut mehr zu sehen ist. Die nächste Hülfsanwendung muß dann dahin abzwecken, die wunden Stellen sobald als möglich in Eiterung zu bringen und darin durch wenigstens 8 Wochen zu erhalten; um nun dieser Absicht, bis ein Arzneyverständiger zur Hand ist, zu entsprechen, nehme man einen vierfach zusammengelegten, und mit der Salzlauge durchnästen Leinwandlappen, lege ihn auf die Wunde und verbinde sie ganz leicht. Alle 12 Stunden muß dieser Verband erneuert werden, und man kann das Leinwandhäufchen, um seine Wirkung zu verstärken, noch überdies dick mit zerriebenen Kochsalze bestreuen, oder anstatt dessen rohe Häringe, in der Mitte von einander gespalten, auf die Wunde legen. Eben so kann man die Wunden mit Essig und Butter verbinden, indem man in einem Seitel warmen guten Weinessig 1/4 Pf. Butter zerläßt, und diese Mischung als Salbe gebraucht, oder man bedienet sich dazu des frischen zerquetschten Knoblauchs oder der Zwiebel, mit Kochsalz vermischt. Entstehen von diesen reizenden Dingen Blasen, so schneide man sie auf, und fahre dessen ungeachtet mit einem der erst angegebenen Verbände fort, bis zur Ankunft eines Wundarztes. — Eine gleiche Behandlung erfordert ein Gebissener, wenn die Bisswunde Anfangs entweder vernachlässigt oder unrecht behandelt worden, und schon wieder zugeheilt wäre, oder wenn sich unter diesen Umständen vielleicht wohl gar schon die ersten Kennzeichen der anbrechenden Wuth, als: ein Zucken oder Aufschwellen an der verheilten Wunde, Fieber, Furcht und Traurigkeit u. s. w. empfinden sollten. Vor allem muß hier sogleich die vernarbte Wunde wieder aufgeschnitten, sie überdies noch rings herum mit mehreren kleinen Einschnitten versehen, übrigens dann wie eine frische Bisswunde behandelt, und eben so lange in Eiterung erhalten werden.

16.

Der innerliche Gebrauch von eigentlichen Arzneyen ist ganz den herbeygerufenen Arzneyverständiger zu überlassen; nur wenn ein solcher zu lange ausbleiben sollte, so kann man sich im Nothfall bis zu seiner Ankunft damit behelfen, daß man dem Unglücklichen öfters des Tages ein Paar Schalen Hollunderblüthen-Thee zu trinken gibt, bis sich ein hinlänglicher Schweiß einstellt; außerdem kann man, nach Dr. Moneta's Rath, drey bis vier Mahl des Tages dem Kranken eine Raffeschale Bieressig mit etwas geschmolzener frischer Butter zu trinken geben, und damit wenigstens zwey Wochen lang fortfahren. Wäre kein Essig bey der Hand, so kann man unterdessen, bis Essig herbeygeschafft wird, auch Sauerkraut oder Gurkenbrühe gebrauchen. Man setze den Patienten dabey täglich zwey Mahl in ein Halbbad oder wenigstens in ein Fußbad von lauem Wasser; auch sollen außerdem Kopf, Hände und Füße öfters mit warmen Wasser und schwarzer Seife abgewaschen werden. Endlich wird es auch von großem Nutzen seyn, zwey bis

drey Mahl des Tages ein erweichendes Klystier, wenn die Deffnung nicht von selbst so oft und leicht erfolgen sollte, zu appliciren. Der Gebrauch wirksamer Arzneyen muß ganz allein dem Gutbefinden des Arztes überlassen bleiben.

17.

In diätetischer Hinsicht soll man den Kranken folgende Lebensordnung beobachten lassen: Er muß überhaupt weniger, als er sonst gewohnt war, und insbesondere durch einige Zeit wenig oder gar kein Fleisch genießen, sondern sich bloß mit Suppen, gekochtem Obst, Gemüse, Milch- und Weichweissen begnügen. Eben so soll er sich des Weines, Brantweines, gewürzter und anderer hitziger Speisen und Getränke enthalten, und dafür vorzüglich nur Gersten- oder Hafertrank mit Essig oder Zitronensaft und Zucker, Buttermilch, saure Molken, oder Wasser mit Milch vermischt, trinken. Endlich soll er sich vor allzu starker Wärme, vor sehr geheizten Stuben, vor heftigen Leibes- und Gemüthsbewegungen, überhaupt vor allem, was den Kreislauf vermehren und das Blut in Wallung bringen kann, hüten; er lasse sich nicht vom Gram und Kummer übermannen, sondern man spreche ihm Muth ein, und suche ihn zu überzeugen, daß, wenn er den gegebenen Vorschriften genau nachlebt, er auch gewiß vor dem Ausbruche des Uebels gesichert werde, und für eine ganze Lebenszeit deswegen ruhig seyn könne.

18.

Das Auslegen auf die Bißwunden von solchen Haaren, die dem wüthenden Hunde, welcher den Biß verursachte, wenn man seiner habhaft werden konnte, ausgerissen wurden, und andere empirische, sogenannte sympathetische und abergläubische Mittel, sie mögen was immer für einen Nahmen haben, und unter dem Volke im Schwange gehen, sind theils unwirksam, theils offenbar schädlich, wenigstens dadurch, daß sie zu einer vernünftigen, zweckmäßigen Hülfe saumselig und unthätig machen. Es sollen daher alle diejenigen vom weitem Curiren eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen schärfstens abgehalten werden, die sich geheime Mittel gegen diese Krankheit zu besitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der Curart abhalten, indem es die traurigsten Beispiele bewiesen haben, daß bloß durch das feste Vertrauen auf dergleichen sogenannte Arcana, die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre, durch die Erfahrung bestätigte, Behandlungsmethode verläumt, und so viele Menschen das traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, des hartnäckigsten Eigensinnes und des schändlichsten Betruges geworden sind.

19.

Ist hingegen bey einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth, mit Wasserscheu, vollkommen ausgebrochen, so bleibt zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig; allein man muß ihn jedoch unter der gehörigen Vorsicht, daß niemand von ihm beschädigt werde, oder sonst dabey Schaden leide, immer mit Schonung und Menschenliebe behandeln; denn es wäre wohl die größte Grausamkeit, ihn in diesem schrecklichen Momente ganz zu verlassen, oder ihm vielleicht gar, auf eine grausame mörderische Art, das Leben zu verkürzen, oder zu rauben. Man beobachte daher die Vorschriften des Arztes genau,

quäle ihn nicht ohne Noth mit Zundthigungen zum Trinken, wodurch sein Zustand nur verschlimmert, und sein Tod befördert würde, und lasse ihn wenigstens ruhig sterben. — Nach dem Ableben eines solchen Unglücklichen muß der Leichnam sobald als möglich recht tief begraben, und mit ungelöschtem Kalk bestreuet werden. Alles, was der Speichel des Kranken berührte, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen und getrunken, alles, was er an oder in den Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geiser, Blute, Schweiß u. s. w. besudelte, als zum Beyspiel, die Betten, das Leinenzeug, die Eslöffel, Klystier- röhren u. dgl. sollen sorgfältig verbrannt werden; selbst die Instrumente, womit die Bisswunden erweitert, eingeschnitten oder sonst behandelt wurden, sollen ausgeglüht, oder vollends durch Feuer vertilgt werden. Die Stube wo er gelegen, soll am Fußboden abgehobelt, oder mit scharfer Lauge gescheuert, an den Wänden mit frischem Kalk übertüncht, und dort, wo er etwa hinspuckte, der Mörtel herabgeschlagen, und frisch angeworfen werden. Man hat sich aber bey diesem ganzen Reinigungsverfahren, so wie überhaupt bey aller Hülfe, die man einem mit der Wuth Befallenen leistet, wohl in Acht zu nehmen, daß man die unmit- telbare Berührung des Geisers und aller mit demselben besleckten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet seyn, vermeide; denn Beyspiele haben gelehret, daß dieses Wuthgift seine Wirksamkeit durch die Länge der Zeit nicht verliere, sondern wenn dasselbe durch Befeuchtung wieder erweicht wird, die Wuth mitzutheilen noch immer vermögend sey. — Wenn jemand von einem Wuthkranken angespien, oder sonst auf einer nicht wunden Stelle mit dem Speichel oder Geiser besudelt wurde, so muß er sich auf der Stelle mit Essig, Lauge, Salzauslösung, Haß und dergl. gut abwaschen und abtrocknen; sollte aber die Stelle wund, oder mit einer Abschärfung der Oberhaut, mit einem Geschwürchen oder mit einem Hautausschlage besetzt gewesen seyn, so ist die Stelle wie eine Bisswunde selbst, die von einem wüthenden Thiere beygebracht wurde, nach Nr. 15. zu behandeln.

Diese Vorschriften werden mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß sich darnach genau zu benehmen sey.

Laibach den 25. Jänner 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Johann Schneditz,

k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 336.

Nr. 2634.

(2) Mit Verordnung vom 17. d., Nr. 16382, hat das hohe k. k. Gubernium angeordnet, die Pflasterung der hiesigen Theatergasse mittelst einer Licitation in Pacht zu geben.

Diese Licitation wird am 25. April l. J., früh um 9 Uhr, in dem hiesigen Kreisamte abgehalten werden.

die Licitationsbedingnisse sind folgende:

1) Die herzustellenden Arten werden nach der Untertheilung der Handlanger-Arbeit, der Maurer-Arbeit, dann des Maurer-Materials abgefordert, nach jeder Gattung desselben an den Mindestbiether überlassen, und nach dem Ausrufspreise, wie solcher von der löbl. k. k. Provinzial-Bau-Direction ausgemittelt, und von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung richtig gesteuert wurde, ausgetothen werden, nämlich:

Die Handlanger-Arbeit mit	102 fl. 22 2/4 kr.
Die Maurer-Arbeit mit	2475 fl. 55 — kr.
Das Maurer-Material mit	2793 fl. 12 2/4 kr.

Nach geendeter Licitation wird kein Anboth angenommen.

2) Der Uebernehmer der Maurer-Arbeit hat auch für die gute Qualität des Materials zu haften, indem es ihm zu steht, die nicht in contractmäßiger guter Quantität gelieferten Materialien den Lieferanten auszustossen

3) Zur Herstellung der ordentlichen Lieferung des Materiales, der Beystellung der Handlanger und der Führung des Baues hat jeder Ersteher eine Cautio mit 10 von 100 fl. des erstandenen Pachtbetrages, entweder in barem Gelde, oder durch Einlegung equivalenter verzinslicher Staats-Papiere, oder durch Pragmatical-Hypothekar-Sicherheit, oder fideijusorisch mit gleicher Hypothek binnen 8 Tagen nach abgeschlossener und wirksam gewordener Licitation um sowieser zu leisten, als im widrigen Falle das auffällig eingelegte Neugeld zu Gunsten der städtischen Renten verfallen sey, und auf Gefahr und Kosten des Erstehers zu einer neuerlichen Licitation zugeschritten werden soll; das Erkenntniß über die Annehmbarkeit der geleistet werdenden Cautio, und der dießfällige Ausspruch, steht dem Magistrats zu, welcher für die hinreichende Versicherung innerhalb der Gränzen dieser Bedingnisse auch verantwortlich ist.

4) Zur Vollendung des Baues ist der Zeitpunkt bis Ende August 1822 bestimmt.

5) Die Licitation wird bey dem löbl. k. k. Kreisamte zu Laibach am 25. April d. J. abgehalten werden.

6) Zur Licitation und Ersthung wird Jederman zugelassen, welcher die Bedingnisse zu erfüllen, sogleich auch die im §. 3 geforderte Sicherstellung zu leisten sich erklärt.

Sollte jedoch derselbe, hinsichtlich der Fähigkeit zu dieser Leistung, dem Stadt-magistrate nicht hinlänglich bekannt seyn, worüber im Falle des Zweifels, das commissions- und aufsichtsführende Kreisamt, unter seiner Haftung, zu entscheiden haben wird; so hat der Unternehmungslustige vor dem Beginnen der Licitations-Commission ein Neugeld mit 5 vom Hundert des Ausrufspreises der betreffenden Gattung des Baugesegenstandes einzulegen, welches, wenn der Deponent nicht Ersteher bleibt, demselben sogleich nach geendeter Licitation zurückgestellt, sondern aber auf Anschlag der zu leistenden Cautio, oder bis zur Leistung und Annahme derselben, in Deposito behalten werden wird.

Hierbey versteht es sich von selbst, daß jener Unternehmungslustige, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt oder fähig seyn

folte, die Ausführung mit eigener Wahl und Haftung solchen Leuten anzuvertrauen haben werde, welche dazu geeignet und berechtigt sind.

7) Die Arbeiten müssen genau nach dem dießfalls vorliegenden, und bey diesem k. k. Kreisamte befindlichen Plane, welcher nach geendeter Licitation nebst dem Vorausmaß von dem Ersteher zu unterfertigen ist, verrichtet werden, wesswegen demselben auch Copien ausgefolgt werden sollen, wogegen keine wie immer geartet seyn mögende Einwendung angenommen wird.

8) Sollten die Lieferungen oder Bauführungen um den Ausrufpreis nicht, sondern an einen höhern Betrag angebothen werden, so wird die Bewilligung des k. k. hohen Guberniums vorbehalten, dagegen ist der Anbiether von seinem Anbothe abzustehen nicht mehr berechtigt; wird der Fiscal-Preis oder darunter gebothen, so ist die Licitation als genehmigt zu betrachten.

9) Die Kunstausicht über diese Arbeiten ist der löbl. k. k. Provinzial-Bau-Direction zugewiesen, wesswegen dann die Lieferanten und Bauführer sich ihrem Ausspruche und ihrer Weisung zu fügen haben.

10) Sollten die Unternehmer ihren Pflichten nicht entsprechen, so werden sie durch alle politischen Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verhalten werden, wogegen aber auch demselben frey steht, alle Ansprüche, welche sie aus dem Licitations-Protocoll, eigentlich aus dem dießfälligen Contracte, machen zu können glauben, im gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Im Falle des Nichtzuhaltens des Termins wird der Bau auf Kosten des Ersehers, wofür die geleistete Caution bürget, durch die Landesbau-Direction vollendet.

11) Nach erfolgtem Licitations-Abschlusse bey erreichtem oder vermindertem Fiscal-Preise, oder nach erfolgter Genehmigung bey Überschreitung desselben, wird ein förmlicher Contract nach den Grundsätzen dieses Licitations-Protocolls errichtet, wozu der Unternehmer den classenmäßigen Stämpel beizustellen habe, und im Falle, daß er solchen nicht fertigen wollte, soll das Licitations-Protocoll die Stelle des Contractes vertreten, der Ersteher hingegen den classenmäßigen Stämpel zu bezahlen haben.

Zur Sicherstellung gegen alle Gebrechen wird die fideiussorische Caution, oder die grundbüchliche Einverleibung, durch ein volles Jahr bedungen, und kann nur nach erfolgtem Certificate der löbl. k. k. Provinzial-Landes-Bau-Direction ausgefolgt oder gelöscht werden.

13) Von dem erstandenen Anbothe wird den Unternehmern Ein Drittheil gleich nach besorgter Caution, das zweyte Drittheil nach Leistung der halben Arbeit oder der halben Lieferung, und das dritte Drittel dann aus den städtischen Renten erfolgt werden, wenn die löbl. k. k. Landes-Bau-Direction die Arbeiten für vollendet erklärt haben wird.

Nach Vollendung des Baues wird sogleich die Untersuchung durch die Bau-Direction, mit Zuziehung des Stadtmagistrats und des Ersehers, commissionell vorgenommen.

K. K. Kreisamt Laibach am 26. März 1822.

B. 324.

E d i c t.

(2)

Von dem k. k. Kreisamte Görz werden nachbenannte Reservmänner des Jahrs 1818, 1819 und 1820, welche sich zu der Waffenübung des Jahrs 1821 nicht gestellt und von ihren Geburtsorten ohne Paß, unwissend wohin, entfernt haben, aufgefordert, binnen 4 Monaten um so gewisser zu erscheinen, und sich bey ihrer Bezirks-Obrigkeit zu melden, als sie sonst als Reserventrüchlinge angesehen und nach den Auswanderungsvorschriften würden behandelt werden.

V e r z e i c h n i s

der zur Waffenübung nicht erschienenen und nun vorgerufenen Reservmänner.

Nahme des Reservmannes.	Geburtsort.	Nr.	Bezirksherrschaft.
Michael John	Caaga	67	Flitsch
Johann Koren	Magost	2	—
Johann Mrafitsh	Doer	6	—
Anton Gregorez	Cosez	17	—
Andreas Capitan	Dresniza	29	—
Johann Koren	Jeserza	6	—
Anton Ruder	Brett	36	—
Lorenz Kneß	Lernora	29	—
Matias Krago	Serpenizza	21	—
Anton Berginz	Loch	11	—
Johann Trebwe	Serpenizza	26	—
Jacob Großer	Cosez	10	—
Anton Koren	Magost	2	—
Johann Wertel	Trenta	10	—
Anton Kromath	Loch di Zersotscha	25	—
Gregor Luffar	Ottaleß	25	Tolmein
Thomas Bremiz	Prapetna	44	—
Anton Kowatschiz	Oharsa	44	—
Matthias Mitus	Ladra	27	—
Johann Gollia	Smast	25	—
Matthias Esbarga	Zoria di Bozza	11	—
Johann Zeneiz	Long	64	—
Jacob Boffig	”	15	—
Lorenz Setli	Ladra	4	—
Michael Massera	Quico	41	—
Johann Krainiz	Cofarska	17	—
Joseph Lebar	Sotto Tolmein	43	—
Anton Sauli	Selitzhe	7	—
Blasius Salaczig	Zhadra	5	—
Thomas Leban	Sabia	10	—
Jacob Florianischiz	Grahova	12	—
Bartholomä Kriviz	Bozza di Podberda	2	—
Andreas Zellich	Bucova	23	—
Andreas Mesz	Novak	5	—
Johann Rovinz	Planina	34	—

Name des Reservemanns.	Geburtsort.	N. r.	Bezirksherrschaft.
Georg Pollanz	Planina	41	Soimein
Georg Squarza	Ottales	58	—
Jacob Bernilegar	Schebrelia	26	—
Blasius Benzina	"	26	—
Urban Kumer	"	32	—
Lorenz Bogritz	Slapp	37	—
Anton Bolitsch	Pechina	29	—
Joseph Capagna	Paniqua	8	—
Joseph Leban	Sadlos di Sabig	25	—
Andreas Kosmas	Sakris	5	—
Mathias Fohn	Samina	43	—
Mathias Marzoffa	Long	7	—
Simon Pusnar	Sadlas	9	—
Mathias Steizin	Soriach	37	—
Lucas Papas	Sabign	37	—
Mathias Koren	Smoff	8	—
Michael Darcobler	poršna	7	—
Mathias Darcobler	"	17	—
Casper Begus	"	5	—
Simon Fohn	Starasella	21	—
Anton Bittaf	Sabria	7	—
Valentin Kautschig	Slapp	35	—
Blasius Fohn	Sau	1	—
Anton Boffig	Long	27	—
Morino Marzoffa	"	7	—
Valentin Gollsoy	Schebrelia	29	—
Thomas Leban	Rauna di Sabig	11	—
Johann Taschar	Planina	16	—
Johann Gracht	Podmeuz	47	—
Johann Benzig	Long	69	—
Johann Barli	Schebrelia	59	—
Joseph Sellinczig	Sarsina	7	Canale
Anton Podgernik	Voccoviz	88	—
Christoph Mauriz	Sarsina	13	—
Lorenz Kumer	Bainiza St. Spirito	10	—
Anton Forziaschin	Staragora	43	Grassenberg
Johann Zül	Vocaviz	18	S. Kreuz
Anton Blofer	Gradischa	6	St. Daniel
Franz Besednial	Reiffenberg	60	Oberreiffenberg
Joseph Mosettig	Ranziano	118	Ranziano
Leonhard Pasculin	Meriano	43	Gradischa
Johann Pereson	Medea	58	Cormons
Valentin Delnegro	Brazzano	96	—
Johann Gandrus	Cormons	302	—
Leonhard Bisentin	Brazzano	12	—
Peter Samar	Ruttors	60	Quischa
Anton Mollar	Skrio	3	—

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 325.

Bauübernahmß-Citation.

Nro. 507.

(2) Mit hohem k. k. Sub. Decrete vom 15. Februar 1822, Z. 1742, und löblichen k. k. Kreisamtsintimate vom 26. des nämlichen Monats, Z. 1709, sind die nöthig befundenen Reparationen und die Eindeckung des Kirchenthurmes der zur Pfarrr Altenlaß gehörigen Filialkirche Ehrengruben bewilliget und angeordnet worden, zur Bauübernahme dann Materiallieferung die Minuendo-Absteigerung vorzunehmen.

Solche wird auf den 9. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bestimmt und in der Amtscanzley dieser Staatsherrschaft abgehalten; wozu Jederman, ohne Rücksicht, ob er Selbsterzeuger des Materials oder Verrfertiger der Arbeit ist, zugelassen werden wird, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens und Charakters hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Certificat seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann; außerdem aber, wenn er vor der Citation ein zu 5 per. des Verkaufspreises jener Artikel oder Professionisten-Arbeiten, für welche er licitiren will, bestimmtes Badium im Baren zur Hand der Citationscommission erlegt, welches Badium ihm, wenn er nicht Ersteher seyn wird, sogleich bey Abschluß der Citation zurückgegeben, außerdem aber hinsichtlich der erstandenen Artikel oder Arbeiten bis zum abgeschlossenen Contracte, und bey gestellter Caution als ein einstreuliches Faustpfand für seine bey der Citation eingegangenen Verbindlichkeiten zurückbehalten wird.

Der bewilligte Ueberschlag der Professionisten-Arbeit beläuft sich auf 518 fl. 34 2/4 kr. und der Materialien auf 295 fl. — — —

zusammen auf 813 fl. 34 2/4 kr.

Die Bauübernahmßbedingnisse, so wie der Voranschlag und des Vorausmaß, können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey dieser Staatsherrschaft eingesehen werden.

Boatobrigkeit Staatsherrschaft Laß am 20. März, 1822.

Z. 326.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird dem Anton und Simon Puzol, von Bukowis, so zum Militär abgegangen wurden, und sich seit 31 Jahren unversandt wo befinden, Anton Paulitsch, von Bukowis, als Curator hsentis aufgestellt, und beide diese mit dem Besatze vorgeladen, daß sie sich in einem Jahre, 6 Wochen und 1 Tag, so wie hierher zu stellen oder von ihrem Aufenthalte Wissenschaft geben, als sie sonst nach §. 24 des b. G. B. für todt erklärt und ihr Verlaß vorschrittmäßig abgehandelt werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 22. Februar 1822.

Z. 308.

Convocat. Anton Peruscha'sche Erben und Gläubiger.

(3)

Vom Magistrat des landesfürstlichen Marktes Lavamünd in Unterkärnten, Klagenfurter Kreises, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: daß der im Markte Lavamünd sub-Nr. 25 und 40 behaudt gewesene Syndiker Herr Anton Peruscha, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung unterm 15. Februar 1821, mit Tode abgegangen sey.

Nur nun müß der Abhandlung der Verlassenschaft desselben sich vorgehen zu können, hat man für nöthig befunden, diejenigen, welche an der dießfälligen Verlassenschaft, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche zu machen gedenken, vorzuladen.

Diesemnach werden alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft einige Forderungen zu stellen vermeinen, den 18. April d. J., Vormittag um 10 Uhr, entweder persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, in der Camley dieses Magistrats zu erscheinen und ihre Forderungen abzugeben haben, widrigenß ohne weiters die Verlassenschaft abgehandelt, und die sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Magistrat des landesfürstl. Marktes zu Lavamünd am 8. März, 1822.

(Zur Beilage Nro. 27.)

3. 297.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Kaplan, von Strin, wider Franz Gams, von Oberfeld, in die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, der Staatsherrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 458/404 zinsbaren, zu Oberfeld liegenden Käuſche; im gerichtlichen Schätzwerthe von 165 fl., wegen schuldigen 166 fl. c. 3. c. gemilliget und die erste Feilbiethungstagung auf den 20. April, die zweyte auf den 20. May und endlich die dritte auf den 20. Juny l. J. jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzwertth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.
Münkendorf am 12. März 1822.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 21. März 1822.

Dem seel. Hochwohlgebornen Herrn Niclas Gandin v. Lilienstein, Landstand in Krain, seine Fräule Tochter Josephine alt 25 J., in der Deutschengasse No. 179, an der Ablagerung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

Den 23. Dem Thomas Mlaker, Fuhrmann, seine Tochter Gertrud, alt 9 Tage, auf der St. P. W. No. 56, an Fraisen. — Maria Bregenti, Institutsarme u. Barometermacher's-Witwe, alt 65 Jahr, auf der Pollana No. 69, an der Auszehrung.

Den 24. Helena Klementschitz, Witwe, alt 80 Jahr, am Raan No. 190, an Altersschwäche.

Den 25. Maria Krichlojck, Witwe, alt 75 Jahr, auf der St. P. W. No. 144, an Altersschwäche. — Dem Herrn Joseph Nachtgal, Wirth, seine Frau Anna, alt 42 Jahr, auf der St. P. W. No. 142, an Überfetzung der renaratischen Materie an das Gehirn. — Ursula Kovatschitz, led. Dienstmagd aus Lütthal, alt 40 Jahr, im Civil-Spital No. 1, an der Lungensucht.

Den 26. Dem Herrn Andreas Mallisch, Bürger und Realitätenbesitzer, s. Sohn Franz, alt 2 Jahr, auf der Wienerstraße No. 59, am Scharlach. — Maria Dolnircher, Institutsarme, Witwe, alt 75 Jahr, in der Judengasse No. 228, an der Brustwasserlucht. — Dem Jakob Janiker, Tagelöhner, sein Sohn Carl, alt 2 Menath, in der Carlst. Vorst. No. 5, an Fraisen.

Den 27. Maria Tomaschin, Institutsarme, Witwe, alt 74 Jahr, in der Sinau No. 16, an Altersschwäche.

Den 28. Dem Hrn. Math. Georg Drennig, Inspector, s. Frau Catharina, alt 25 Jahr, in der Cap. Vorstadt Nr. 18, an der Lungenentzündung. — Frau Magdal. Balß, Rothgärtner's-Witwe, alt 70 Jahr, in der Cap. Vorst. No. 18, an Altersschwäche.

Den 29. Georg Grishanig, pens. Kreisbothe, alt 83 Jahr, am Altemarkt No. 17, an Altersschwäche. — Dem Gregor Alzhakar, Tagelöhner, seine Tochter Maria, alt 6 1/2 Monath, in der Gradiska No. 70, an zürkgetretenem Ausfallag. — Dem Andreas Leutsche, Wirth in Lutzka, sein Sohn Andreas, Schüler der zweyten Classe, alt 11 Jahr, in der Rosengasse No. 112, am Rautpfeber. — Herman Wolf, led. Schneidergesell, aus Keiten in Baiern gebürtig, alt 26 Jahr, im Civil-Spital No. 1, an der Lungenlucht.

Den 30. Dem Joh. Wochinz, Gärtner, seine Tochter Maria, alt 9 Jahr, auf der Pollana No. 60, an ausgearteten Scharlachfieber. — Der Hoch- und Wohlgeborne Herr Leopold Wiederkehr Edler v. Wiederspach, Inhaber des Guts Steinbüchl und Grisch, an der Lungenentzündung.

Den 31. Herr Georg Knoll, Kammerdiener bey Sr. Exc. dem hochwürdigsten Herrn Bischof, alt 59 Jahr, im Bischofshof No. 282, am Scharlach, als Folge eines organischen Fehlers des Herzens. — Dem Herrn Vincenz Dittel, Rothgärtnermeister, sein Crillingssohn todtgeboren, auf der St. P. W. No. 13.